

4. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigelegt werden)

Lfd-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	1	685100	Verkauf von zwei gemeindeeigenen Grundstücken im Sept. 2011	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6.579,00 €	11.293,33 €	+ 4.714,33 €
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
13				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
14				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
15				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
16				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
17				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
18				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
19				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
20				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
				Gesamt:			6.579,00 €	11.293,33 €	+ 4.714,33 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	11.293,33 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	+ 18.857,32 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	30.150,65 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	6.579,00 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	+ 23.571,65 €

5. **Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. dem vom Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein „vorläufiger“ Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Landstuhl, 22. Februar 2018

Ort, Datum



Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters



Dienstsiegel

22. Feb. 2018

SEL
CB

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. **Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

keine Beanstandungen die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

nichts weiteres veranlasst folgendes veranlasst

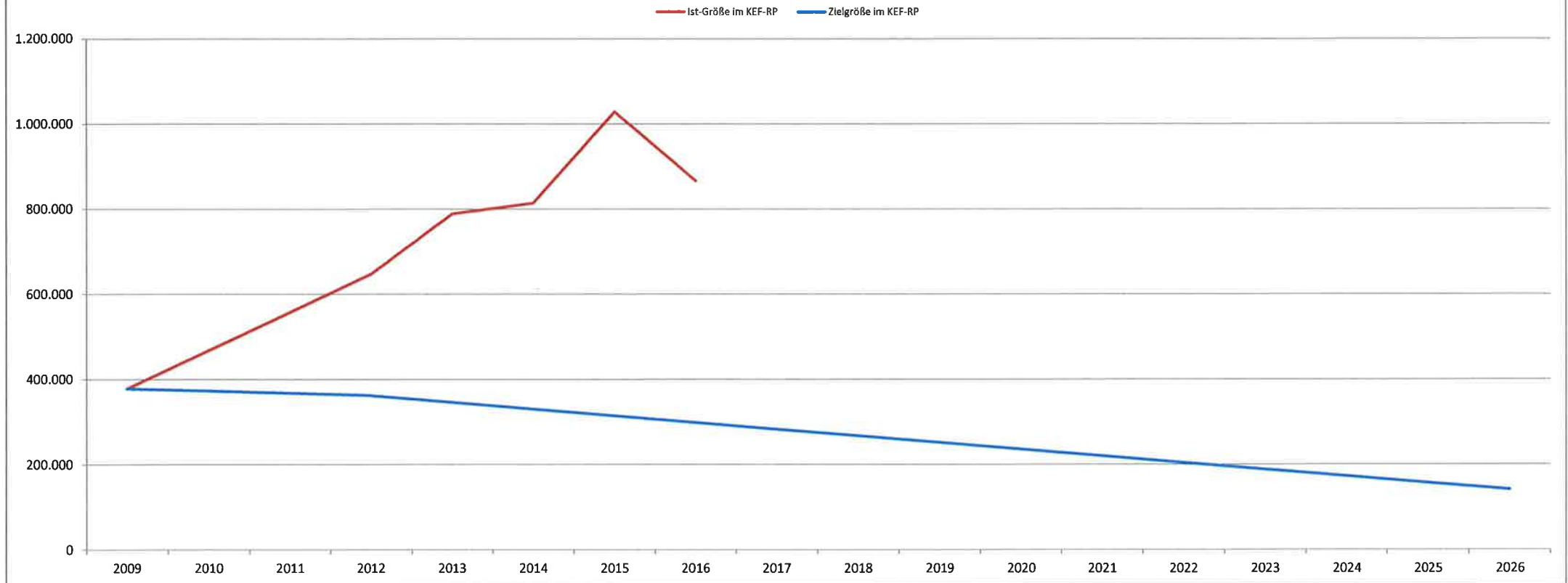
Dienststelle
Kreisverwaltung
Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern,
Ort, Datum

Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	378.294	362.505	346.715	330.926	315.136	299.347	283.557	267.768	251.978	236.189	220.399	204.610	188.820	173.031	157.241	141.452
Ist-Größe	378.294	647.500	789.229	814.542	1.028.830	866.835										

Konsolidierungspfad der Gemeinde Kindsbach im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro



Begründung für die Nichterreicherung der Mindest-Nettotilgung

Die Ortsgemeinden sind die Keimzellen der Demokratie in unserem Land. Um in den Ortsgemeinden das große ehrenamtliche Engagement und die Bürgernähe in der Zukunft zu erhalten, ist es erforderlich, dass auch freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung umsetzbar sind. Dies erfordert eine finanzielle Mindestausstattung der Ortsgemeinden.

In Hessen hat der dortige Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.05.2013 festgestellt, dass die Gemeinden einen aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten verfassungsrechtlichen Anspruch gegen das Land auf angemessene Finanzausstattung haben.

Unabhängig von seiner Finanzkraft habe das Land den Gemeinden den erforderlichen Mindestbedarf zu gewähren, wobei dieser auch Mittel für freiwillige Leistungen zu enthalten habe.

In Rheinland-Pfalz ist die Forderung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.02.2012, nämlich durch ein neues Finanzausgleichsgesetz eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation auf allen Ebenen zu schaffen, nicht erfüllt worden. Aus Sicht des GSTB ist festzustellen:

- Die Finanzausgleichsmasse wurde lediglich um 50 Mio. Euro aufgestockt. Die geschätzte strukturelle Lücke in den Kommunal финанzen liegt demgegenüber bei 900 Mio. Euro.
- Der Finanzausgleich wird weiter mit systemfremden Belastungen befrachtet (Wohngeld, Bezirksverband Pfalz, Landesforsten u.a.m.). Die Aufstockung um 50 Mio. Euro wird auf diesem Wege bereits weitergehend wieder aufgezehrt.
- Die Kommunen haben über die Anhebung der Realsteuersätze bereits einen deutlich größeren eigenen Beitrag geleistet, geschätzt über 100 Mio. Euro.

Die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs hat, wie Modellrechnungen eindeutig belegen, zur Folge, dass die Ortsgemeinden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umlagelasten in fast allen Fällen schlechter gestellt sind als vorher. Im Ergebnis bewirkt das neue Gesetz eine Umverteilung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die dramatischen Finanzprobleme der Kommunen im Land werden demgemäß nur zwischen den Ebenen verschoben.

Aber gerade auch für die Ebene der Ortsgemeinden mit unverändert hoher Umlagenbelastung muss die Reform des kommunalen Finanzausgleichs im Ergebnis

zu Verbesserungen führen. Die Landesregierung hat bei der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs die Ebene der Ortsgemeinden deutlich vernachlässigt. Dies ist aus Sicht der Ortsgemeinde Kindsbach nicht akzeptabel.

Die Ortsgemeinde Kindsbach ist dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz zum 01.01.2012 beigetreten.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Standes der Kredite zur Liquiditätssicherung war der Stand zum 31.12.2009 in Höhe von 378.294,00 €.

Unberücksichtigt geblieben sind die bis zum 31.12.2011 aufgelaufenen Liquiditätskredite. Daher ist die Ortsgemeinde Kindsbach mit einem Liquiditätskredit von 538.710,04 € gestartet und konnte bis zum 31.12.2016 die Zielgröße von 299.347,00 € nicht erreichen.

Der Konsolidierungsbeitrag wurde im Jahr 2016 jedoch um weitere 4.714,33 € übertroffen, sodass insgesamt 23.571,65 € in das nächste Jahr übertragen werden können.